

Brüssel, den 13. Oktober 2022
(OR. en)

13369/22

ENFOPOL 496
IXIM 238
COSI 246
COPEN 350
JAI 1311

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 13. Oktober 2022

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12154/22

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu einer Vision für einen europäischen
kriminaltechnischen Raum 2.0
– *Schlussfolgerungen des Rates* (13. Oktober 2022)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu einer Vision für einen europäischen kriminaltechnischen Raum 2.0, die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner 3899. Tagung vom 13. Oktober 2021 gebilligt hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zu einer Vision für einen europäischen
kriminaltechnischen Raum 2.0
(EFSA 2.0)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. EINGEDENK des Ziels der Europäischen Union, die Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln, in dem durch ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet werden soll;
2. GESTÜTZT AUF Titel V „Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 87 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a, in dem es heißt, dass die Union eine polizeiliche Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entwickelt und Maßnahmen erlässt, die das Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen betreffen;
3. UNTER HINWEIS AUF den Nutzen des grenzüberschreitenden Austauschs von DNA-Profilen, Fingerabdruckdaten und Fahrzeugregisterdaten im Rahmen der Prüm-Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, angesichts der Reform des EU-Kodex für die polizeiliche Zusammenarbeit, mit der die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten ausgebaut werden soll;
4. IN ANBETRACHT des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates vom 30. November 2009 über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen, in Bezug auf DNA und Fingerabdrücke, sowie der allgemeinen Anforderungen nach ISO/IEC 17025 an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien,
5. Unter BERÜCKSICHTIGUNG der EMPACT-Prioritäten und der gemeinsamen horizontalen strategischen Ziele (CHSG), die in den Schlussfolgerungen des Rates zu EMPACT genannt werden¹;

¹ Dok. 6481/21 und 9184/21.

6. UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Fortschritte, die bei der Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates und des Aktionsplans für das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen kriminaltechnischen Raums² vom 13. Juni 2016 erzielt wurden, und IN ANERKENNUNG der Notwendigkeit, auf diesen Arbeiten aufzubauen, um die Strafverfolgungs- und Justizbehörden in der Europäischen Union im Bereich der Kriminaltechnik zu unterstützen, sowie UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Schlussfolgerungen des Rates zur inneren Sicherheit und zu einer Europäischen Polizeipartnerschaft³ vom November 2020 die Entwicklung und Verfügbarkeit grenzüberschreitender Daten, einschließlich biometrischer Daten und neuer Technologien, im Hinblick auf eine wirksame europäische Partnerschaft für innere Sicherheit unterstützen,
7. UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Mitteilung der Kommission zu der EU-Strategie für eine Sicherheitsunion⁴, in der spezifische Maßnahmen dargelegt werden, mit denen die strategischen Prioritäten in der digitalen und physischen Welt, darunter der Schutz der Europäerinnen und Europäer vor Terrorismus, in vollem Umfang angegangen werden sollen, und in der die zunehmende Verknüpfung von innerer und äußerer Sicherheit anerkannt wird;
8. UNTER BETONUNG der Tatsache, dass die Zuverlässigkeit und Validität der Kriminaltechnik verbessert und die praktische Anwendung neu entstehender Technologien für ein effizientes und robustes europäisches Sicherheitsökosystem gefördert werden muss;
9. IN DER ERWÄGUNG, dass Europol die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden in der Union unterstützt und die Mitgliedstaaten unter anderem durch seine Teams für Dokumente und digitale Forensik und sein Innovationslabor unterstützt; und dass die einschlägigen EU-Agenturen die Weiterentwicklung innovativer Spitzenprodukte für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in der EU über das europäische Innovationszentrum für innere Sicherheit unterstützen;
10. IM HINBLICK DARAUF, dass ein europäischer kriminaltechnischer Raum durch eine Angleichung der Verfahren und Vorgehensweisen der Anbieter kriminaltechnischer Dienste in den Mitgliedstaaten der Zusammenarbeit dienen und Vertrauen schaffen würde;
11. IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Union einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bildet, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtssysteme und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden, und dass die Mitgliedstaaten notwendigerweise unterschiedlich vorgehen;

² Dok. 10128/16.

³ Dok. 13083/20.

⁴ Dok. 10010/20.

12. IN ANERKENNUNG der wichtigen Rolle des Europäischen Netzes der kriminaltechnischen Institute (ENFSI) als Plattform für einen effizienten Austausch kriminaltechnischer Kenntnisse sowie anderer Akteure und Anbieter kriminaltechnischer Dienste, wenn es darum geht, Mindestqualitätsanforderungen für kriminaltechnische Untersuchungen zu entwickeln, die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern und wesentliche systemrelevante Bedürfnisse im Bereich der Kriminaltechnik zu bestimmen;
13. UNTER AUFFORDERUNG an die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission, die einschlägigen EU-Agenturen im Rahmen ihrer Mandate und anderen einschlägigen Einrichtungen und Organisationen, bei der Entwicklung eines europäischen kriminaltechnischen Raums 2.0 zusammenzuarbeiten, der eine umfassende Vision bieten sollte, um aktuelle und künftige Erfordernisse erfüllen zu können und die Auswirkungen und die Zuverlässigkeit kriminaltechnischer Ergebnisse zu stärken. In dieser Vision sollten konkrete Elemente und das weitere Vorgehen in Bezug auf die Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten und der EU-Agenturen durch die Anbieter kriminaltechnischer Dienste, einschließlich durch Forschung und Innovation, beschrieben werden —

VERFÄHRT DER RAT WIE FOLGT: ER

ERACHTET es für notwendig, die Arbeiten im Bereich der Kriminaltechnik fortzusetzen, sodass ein spezieller Aktionsplan für einen neuen europäischen kriminaltechnischen Raum 2030 angenommen werden kann, der auf der vom ENFSI entwickelten Vision aufbaut und ein spezifisches Maßnahmenpaket enthält, das unter anderem Folgendes betrifft:

- **biometrische Daten**, die es ermöglichen, eine Person anhand einer Reihe erkennbarer und verifizierbarer Daten, die für sie eindeutig und spezifisch sind, zu identifizieren und zu authentifizieren. Die Fähigkeit, biometrische Daten zu verwenden und auszutauschen, sollte durch ein sicheres und stabiles Verfahren verbessert werden und im Einklang mit internationalen Standards, wie denen der Reihe ISO/IEC 19794, stehen. Die Bedeutung biometrischer Daten für die Vergleichsanalyse sollte auch als Schlüsselfaktor berücksichtigt werden, der zur Erfüllung der Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden beiträgt;
- **künstliche Intelligenz** als ein Instrument, das in einer Reihe von Tätigkeiten im Bereich kriminaltechnischer Verfahren angewandt werden könnte, um ihre Qualität, Effizienz und Verfügbarkeit zu verbessern. Das Potenzial künstlicher Intelligenz in der Kriminaltechnik sollte geprüft, entwickelt und validiert werden, damit sie für die Fallbearbeitung und für kriminaltechnische Informationen von Nutzen ist;

- **Digitalisierung** als umfassenden Bereich, in dem neue Technologien und automatisierte Verfahren umgesetzt werden, um die verschiedenen Phasen kriminaltechnischer Verfahren – vom Tatort bis zum Gerichtssaal – zu unterstützen und zu verbessern;
- **neue Instrumente und neue Technologien**, um sich an neue wissenschaftliche und technologische Innovationen anpassen und ihre Möglichkeiten oder Grenzen bewerten zu können. Dazu gehört die Entwicklung der Nanowissenschaften und Nanotechnologien sowie die Unterstützung der Zusammenarbeit der kriminaltechnischen Gemeinschaft, den Universitäten und der Industrie bei Forschungs- und Innovationsprojekten;
- **neue biologische und chemische Nachweisarten („-omik“-Technologien)**, bei denen es sich um neuartige Analysemethoden handelt, die die Identifizierung großer Moleküle wie Proteine oder Metaboliten ermöglichen, die Informationen über Menschen, ihre Tätigkeiten und ihr Umfeld geben können;
- **kriminaltechnische Untersuchungen und Auswertungen**, um die Auswirkungen kriminaltechnischer Ergebnisse zu stärken und ihre Zuverlässigkeit unter Beweis zu stellen. Die Übertragung und die Persistenz von Spuren und die Wirkung der Hintergrundhäufigkeit müssen untersucht werden, um die Gültigkeit kriminaltechnischer Analysen weiter zu verbessern. Es ist wichtig, eine Methode für die Prüfung und Auswertung dieser Ergebnisse zu entwickeln, um festzustellen oder zu bestätigen, dass die verwendeten Methoden/Verfahren kriminaltechnischen Bedingungen genügen und standhalten, und die kriminaltechnische Praxis zu verbessern;
- **Austausch kriminaltechnischer Daten** zwischen Agenturen und Gerichtsbarkeiten, um die Qualität der Daten zu garantieren und die Harmonisierung der Formate in Datensätzen – auch der Instrumente für den Datenaustausch⁵ – zu unterstützen, damit die Interoperabilität zwischen den groß angelegten Informationssystemen der EU gewährleistet ist;
- **multidisziplinäre Ansätze**, damit kriminaltechnische Ergebnisse für Ermittlungen und erkenntnisgestützte Operationen im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und Terrorismus von Nutzen sind;

⁵ Dok. 11824/2/20 REV 2 und 9105/21.

- **Grundlagen der kriminaltechnischen Wissenschaft**, einschließlich eines breiten Spektrums möglicher Bereiche, die unter Beachtung der derzeitigen Methoden zu prüfen und zu entwickeln sind. Trotz der kontinuierlichen Verbesserungen zur Entwicklung zuverlässiger und gültiger Daten, etwa empirischer Studien, würde dies die kriminaltechnische Praxis verbessern.
- **menschliche Faktoren in der Kriminaltechnik**, um zu verstehen, wie sich menschliche Interaktionen auf Entscheidungen auf allen Ebenen eines kriminaltechnischen Ermittlungsverfahrens – vom Tatort bis zum Gerichtssaal – auswirken;
- ERSUCHT die einschlägigen Interessenträger wie die Europäische Kommission, das ENFSI, die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL), das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) und die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), sich aktiv an diesen Arbeiten zu beteiligen, um Tätigkeiten zu ermitteln, die auf ihren Beiträgen zur Schaffung des vorangegangenen europäischen kriminaltechnischen Raums 2020 aufbauen könnten, und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zu den oben genannten Zielen im bevorstehenden Aktionsplan für einen europäischen kriminaltechnischen Raum 2030 beizutragen;

ERSUCHT die Europäische Kommission, die Bemühungen der Mitgliedstaaten um eine Verbesserung der Zuverlässigkeit und Validität der Kriminaltechnik, insbesondere durch geeignete Finanzierungsmaßnahmen, zu unterstützen.
